



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit

Stellenmeldepflicht ab 1. Juli 2018

Das Wichtigste in Kürze



RAV

Chance für Stellensuchende und Arbeitgeber

Ab dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber verpflichtet, der öffentlichen Arbeitsvermittlung offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit zu melden.

Die wichtigsten Informationen zur Stellenmeldepflicht und die Liste der meldepflichtigen Berufsarten finden sich unter www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht.

Der Kanton Zürich will die Stellenmeldepflicht dienstleistungsorientiert umsetzen: Der Aufwand für Arbeitgeber soll möglichst gering gehalten werden. Arbeitgeber und Stellensuchende werden bei ihren Suchprozessen gezielt unterstützt.

Informationsvorsprung

Stellensuchenden, die auf dem RAV angemeldet sind, bietet die Stellenmeldepflicht einen Informationsvorsprung von 5 Arbeitstagen und erhöht ihre Chancen auf eine Anstellung. Ihre Bewerbungsdossiers gehören zu den ersten, die ein Arbeitgeber prüft.

Effiziente Stellenbesetzung

Im Kanton Zürich ist das Stellenmeldezentrum die zentrale Anlaufstelle für die Bearbeitung der meldepflichtigen Stellen. Arbeitgeber profitieren von der Zusammenarbeit mit den professionellen Personalvermittlerinnen und Personalvermittlern des Stellenmeldezentrams. Sie erhalten innert 3 Arbeitstagen wenige, aber passgenaue Kandidatenvorschläge.



**Regierungsrätin Carmen Walker Späh,
Volkswirtschaftsdirektorin des Kantons
Zürich**

«Ich bin überzeugt, dass die hohe Qualität der Vermittlungsarbeit der Zürcher RAV sowohl Unternehmen als auch Stellensuchenden viele Vorteile bringt. Spezifisch definierte Prozesse optimieren Kandidatensuche, Selektionsverfahren und Stellenbesetzung – dafür haben wir das neue Stellenmeldezentrum geschaffen.»

Meldepflichtige Berufe

Offene Stellen in den folgenden Berufsarten unterliegen vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019 der Meldepflicht.

Meldepflichtige Berufsarten

- Landwirtschaftliche Gehilfen/Gehilfinnen
- Sonstige Berufe der Uhrenindustrie
- Magaziner/innen, Lageristen/Lageristinnen
- Sonstige be- und verarbeitende Berufe
- Betonbauer/innen, Zementierer/innen (Bau): Bauhauptgewerbe
- Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes
- Verputzer/innen, Stuckateure/Stuckateurinnen
- Isolierer/innen
- PR-Fachleute
- Marketingfachleute
- Ausläufer/innen und Kuriere/Kurierinnen
- Teleoperatore/-operatrics und Telefonisten/Telefonistinnen
- Empfangspersonal und Portiers
- Servicepersonal
- Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal
- Küchenpersonal
- Hauswirtschaftliche Betriebsleiter/innen
- Schauspieler/innen
- Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit

Zugeordnete Berufsbezeichnungen

Die meldepflichtigen Berufsarten werden durch detaillierte Berufsbezeichnungen konkretisiert. Das Staatssekretariat für Wirtschaft führt sie in der Rubrik Check-Up unter www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht auf.

Stellenmeldepflicht im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich führt das Stellenmeldezentrum die Prozesse der Stellenmeldepflicht. Dieses arbeitet eng mit den RAV zusammen und stellt Tempo und Qualität der Vermittlungsprozesse sicher.

Die wichtigsten Schritte

- Arbeitgeber melden Stellen online über www.arbeit.swiss. Die Stellen gelangen somit direkt zum Stellenmeldezentrum. Alternativ können Arbeitgeber meldepflichtige Stellen auch telefonisch oder persönlich dem zuständigen RAV melden.
- Das Stellenmeldezentrum prüft die Meldung auf Vollständigkeit und bestätigt den Eingang der Stellenmeldung.
- Ab Eingang der Bestätigung gilt für die Stelle ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen.
- Während dem Publikationsverbot können sich exklusiv die auf dem RAV registrierten Stellensuchenden für die Stelle bewerben.
- Arbeitgeber erhalten innert 3 Arbeitstagen nach Bestätigung der Stellenmeldung Informationen über passende Kandidatinnen und Kandidaten.
- Arbeitgeber prüfen die Kandidatenvorschläge und melden dem Stellenmeldezentrum, welche Kandidatinnen/Kandidaten geeignet sind, zu einem Bewerbungsgespräche eingeladen wurden und ob ein/e Kandidat/in angestellt wurde. Die Rückmeldung soll innert nützlicher Frist, wenn möglich innert 4 Wochen erfolgen.

Übrigens

- Die Meldepflicht fällt weg, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, z.B. wenn Arbeitgeber direkt eine auf dem RAV gemeldete stellensuchende Person anstellen. Die Kundenberaterinnen und Kundenberater der RAV informieren Sie gerne über die Details.
- Die Meldepflicht wird ab dem 1. Januar 2020 für Berufsarten mit schweizweiter Arbeitslosigkeit von mindestens 5 Prozent gelten. Der Bundesrat wird rechtzeitig darüber informieren.

Melden Sie Ihre offenen Stellen online unter www.arbeit.swiss oder wenden Sie sich an unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater in den RAV. Unter www.rav.zh.ch finden Sie alle Kontaktdaten der für Ihren Betrieb zuständigen RAV.

Aktuelle Informationen über die Umsetzung der Stellenmeldepflicht im Kanton Zürich finden Sie unter www.stellenmeldepflicht.zh.ch.